

Antrag auf Lizenzerteilung für die Bundesliga-Saison 2019/2020

Antragsteller

- im Folgenden „Lizenznehmer“ genannt -

Betriebsnr. _____ Steuernr. _____ Nr. BG _____

Die abgegebene Erklärung wird verbindlich für die

- 1. Bundesliga**
 2. Bundesliga

abgegeben (Zutreffendes ist anzukreuzen).

Antragsteller, für die zum Zeitpunkt der Abgabe noch unklar ist, ob sie sich sportlich für die 1. Bundesliga oder 2. Bundesliga qualifizieren, können einen Antrag für beide Ligen abgeben. Die zu 05. gegebenen Hinweise für die Bürgschaft sind von Zweitligisten strikt zu beachten.

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die Zurücknahme des Antrages mit Schadensersatzansprüchen des Ligaverbandes Frauen und/oder davon betroffener (anderer) Vereine oder ihrer wirtschaftlichen Träger verbunden sein kann. Diese werden insbesondere dann geltend gemacht, wenn die Rücknahme des Antrags nach dem **01.05.2019** erfolgt. Zudem wird eine Ordnungsstrafe in Höhe von 10% der mit der Bürgschaft für die Saison 2018/19 hinterlegten Summe verhängt.

Der Lizenznehmer unterwirft sich den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DHB und des Ligaverbandes Frauen (HBV-F) sowie des zwischen beiden geschlossenen Grundlagenvertrages in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere auch den Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes Frauen zur Hallenhandball Bundesliga für die Saison 2019/20.

Dem Antrag sind beigefügt:

02. a) Vereinsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) bei Antragstellung durch einen Verein. Im Falle der Auslagerung des Spielbetriebs an einen Nicht-Lizenznehmer jeweils eine beglaubigte Abschrift der rechtlichen Grundlagen dieses Trägers sowie des Vertrages, in welchem die Beziehungen zwischen diesem Träger und dem Lizenznehmer geregelt sind. Gleichzeitig ist nachzuweisen, dass der Verein mit mindestens 25,1% der Stimmanteile an diesem Träger beteiligt ist (Vorlage des Gesellschaftervertrages sowie ggf. Liste der Gesellschafter);
- b) bei Antragstellung durch den wirtschaftlichen Träger ein Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als 3 Monate) sowie der Nachweis, dass der damit verbundene Verein mindestens 51% der Stimmenanteile dieses Trägers besitzt (Vorlage des Gesellschaftervertrages sowie ggf. Liste der Gesellschafter). Ebenso ist eine beglaubigte Abschrift der Verträge zwischen Verein und Lizenznehmer vorzulegen;

c) Spielgemeinschaften können die Lizenz nur mit einem gemeinsamen wirtschaftlichen Träger oder aber durch einen wirtschaftlichen Träger beantragen und müssen im Innenverhältnis eine schriftliche Vereinbarung über die einheitliche Stimmrechtsausübung betreffend den gemeinsamen wirtschaftlichen Träger treffen. Wird die Lizenz von der Spielgemeinschaft selbst beantragt, so ist nachzuweisen, dass die Vereine mit mindestens 25,1 % der Stimmanteile an dem wirtschaftlichen Träger beteiligt sind. Wird die Lizenz durch den wirtschaftlichen Träger beantragt, so ist nachzuweisen, dass die Vereine mindestens 51 % der Stimmenanteile dieses Trägers besitzen.

03. Lizenzvertrag unterschrieben zweifach (Vordruck)

04. Schiedsvertrag sowie die dazugehörigen Anlage A unterschrieben zweifach (Vordruck)

05. Bankbürgschaft ausgestellt auf die Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen e.V.

- | | | |
|----|----------------------|-----------|
| a) | 1. Bundesliga Frauen | 50.000,-€ |
| b) | 2. Bundesliga Frauen | 30.000,-€ |

Bei Antragstellern aus der 2. Bundesliga, die auch einen Antrag für die 1. Bundesliga stellen, genügt im ersten Jahr der Zugehörigkeit zur 1. Bundesliga eine Bürgschaft über 30.000,-€.

06. Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Spieljahr, Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Spieljahr und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für das kommende Spieljahr gem. Anlage des Ligaverbands (Vordruck)

07. Nachweis der Lohnabrechnungen aller im Vorjahr unter Vertrag stehenden Spielerinnen und Trainer/innen für den Zeitraum Januar bis Dezember des Vorjahres (Jahreslohnjournal)

08. Angaben zu Verbindlichkeiten aus vergangenen Spielzeiten oder der laufenden Saison. Im Falle bestehender Verbindlichkeiten ist ein auf maximal 3 Jahre ausgelegter, detaillierter Zahlungsplan vorzulegen. Darüber hinaus sind Angaben zur Liquidität (Vordruck) zu tätigen

09. Nachweis der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung in der VBG für alle zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Vertrag stehenden Spielerinnen und Trainer/innen:

- Kopie der Meldung zur VBG für das laufende Spieljahr einschließlich Statusfeststellung;
- Entgeltnachweis für das Vorjahr
- Bescheid der VBG und Nachweis der erbrachten Zahlung für das dem Vorjahr vorgehende Kalenderjahr.

10. Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb (Vordruck)

11. Erklärung hinsichtlich der Erfüllung der vorgegebenen Hallenstandards (Vordruck)

12. Hallenabnahme (nur bei Aufsteigern und wesentlichen baulichen Veränderungen)

13. Nachweis der eingezahlten Lizenz-Bearbeitungsgebühr

Ablauf der Antragsfrist:

Der Antrag auf Lizenzerteilung für die Bundesliga-Saison 2019/2020 nebst Anlagen ist bis spätestens **01. März 2019 - 18.00 Uhr** - bei der Geschäftsstelle des Ligaverbandes Frauen einzureichen. Maßgeblich ist der Eingang der Unterlagen zu dem genannten Datum. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung der HBV-F ist dem Antrag der Nachweis der Einzahlung

einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 357,-€ (300,-€ zzgl. 19% USt.) ebenfalls beizufügen. Die Gebühr ist auf folgendes Konto der HBV-F (Volksbank Hameln Stadthagen eG) einzuzahlen:

IBAN: DE94 2546 2160 0249 2059 00
BIC: GENODEF1HMP

Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

Achtung: Auch die Bürgschaft ist an die genannte Adresse zu senden

Vereine bzw. deren wirtschaftliche Träger, deren rechtsverbindlich unterschriebene Anträge und Verträge zu diesem Zeitpunkt dem Ligaverband nicht vorliegen, verlieren ihren Anspruch auf Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen Frauen.

Für die Aufsteiger aus der 3. Liga gelten abweichende Fristen. Die Einreichung aller Unterlagen (mit Ausnahme der Bankbürgschaft) hat bis zum 28.04.2019 - 18.00 Uhr - zu erfolgen. Die Bankbürgschaft in Höhe von 30.000,-€ muss jedoch spätestens bis zum 3. Werktag, nachdem der Aufstieg definitiv feststeht, nachgereicht werden.

Die Legitimation des/der Unterzeichnenden muss sich aus den beigefügten Vereins-/Handelsregisterauszügen ergeben.

Gleichzeitig versichern die Unterzeichnenden, dass gegen den Antragsteller kein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde, bzw. dessen Einleitung bis zum 30.06.2019 nicht zu erwarten ist. Diese Versicherung gilt im Falle der teilweisen oder vollständigen Auslagerung von Spielbetrieb und/oder wirtschaftlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb der Bundesligen auch für den/die Träger des ausgelagerten Teils. Sollte sich diese Versicherung im Nachhinein als falsch herausstellen, wird die daraus resultierende Nichterteilung der Lizenz bzw. deren Entzug mit einer Geldbuße in Höhe von 10% des Betrages der für die Saison 2018/19 hinterlegten Bürgschaft bestraft. Die Unterzeichnenden erklären darüber hinaus ihr Einverständnis, dass mit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens während des Spieljahres 2019/20 gegen den Lizenznehmer bzw. den/die Träger ausgelagerter Teile dessen Spielrecht spätestens mit Ablauf der Saison 2019/20 endet und ein neuer Antrag nicht gestellt werden kann.

Der/die Antragsteller nehmen zur Kenntnis, dass fehlerhafte Angaben im Lizenzantrag insbesondere hinsichtlich noch bestehender finanzieller Verpflichtungen aus dem laufenden oder den davorliegenden Spieljahr(en) bei Bekanntwerden für die Mannschaft des Lizenznehmers definitiv zu einer Bestrafung (Abzug von 4 Punkten in der Meisterschaftsrunde 2019/20) führen werden. Alternativ kann eine Vertragsstrafe gemäß § 6 des Lizenzvertrages bis zu einer Höhe von 15.000,-€ verhängt werden.

Datum und Ort

Name(n) und Funktion des/der gesetzl. Vertreter(s) des Antragstellers / der Antragsteller

Unterschrift/Stempel - Verein(e) / Spielgem.

Unterschrift/Stempel - wirtschaftl. Träger